

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1957 | Berlin, den 31. Dezember 1957 | Nr. 44 |
|----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 18.12.57 | Anordnung über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958 | 333 |
| 18.12.57 | Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen | 334 |
| 18.12.57 | Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen .. | 335 |
| 13.12.57 | Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe..... | 336 |
| 12.12.57 | Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Baustoffen | 345 |
| 20.12.57 | Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 | 346 |
| 10.12.57 | Anordnung über die Auflösung des VEB Ziehwerk Brotterode..... | 347 |

**Anordnung
über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes
und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften
für das Jahr 1958.**

Vom 18. Dezember 1957

Zur Durchführung der regionalen Arbeitskräftebilanzierung 1958 wird auf Grund der §§ 12 und 5 Abs. 3 des Beschlusses vom 17. Mai 1956 über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung (GBl. I S. 481) folgendes angeordnet:

Aufgaben der zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe

§ 1

(1) Die zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, haben eine Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften — nachstehend Bilanz genannt — für das Jahr 1958 auszuarbeiten.

(2) Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb in verschiedenen Kreisen, so ist für jeden Betriebsteil eine Bilanz aufzustellen. Diese sind den jeweils örtlich zuständigen Räten der Kreise zu übergeben.

(3) Die Bilanz ist mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung spätestens bis zum 15. Februar 1958 gemeinsam mit dem Planrücklauf dem örtlich zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

§ 2

(1) Die Reichsbahndirektionen übergeben ihre Bilanz mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräfteentwicklung nach der Anweisung des Ministeriums für Verkehrswesen.

(2) Die Reichsbahndirektionen haben spätestens bis zum 20. Februar 1958 den in ihrem Bereich befindlichen Räten der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, eine Übersicht über Bedarf und Überhang, für das Jahr 1958 nach den Schwerpunktdienstteilen des betreffenden Bezirkes zu übergeben.

§ 3

Für die Ausarbeitung der Bilanz sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Vordrucke I/A und methodischen Erläuterungen verbindlich.³*

§ 4

Aufgaben der Fachabteilungen der örtlichen Räte

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legt im Einvernehmen mit der Plankommission des Rates des Bezirkes nach Anhören der wichtigsten Fachorgane des Rates des Bezirkes und der

* Die Vordrucke und methodischen Erläuterungen zur regionalen Arbeitskräftebilanzierung sind ab 5. Februar 1958 vom örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu beziehen.